

KONSEQUENT MARKTWIRTSCHAFTSKONFORME ORDNUNGEN FÜR EINE MENSCHENGERECHTE GESELLSCHAFT

24.04.2009

1 / 17

Dr. Josef Kertész

Zur Vermeidung der Wiederholung von Weltwirtschaftskrisen und der Gewährleistung einer menschengerechten Gesellschaft muss die Dominanz der Realwirtschaft über die Finanzwirtschaft und der Marktwirtschaft über den Kapitalismus mit marktwirtschaftskonformen Ordnungen geschützt werden, u.a. mit dem Verbot von Eigentum von Juristischen Personen an anderen inländischen Juristischen Personen, von Finanzderivaten/Verbriefungen und von Fusionen/Kartellen sowie mit dem Gebot der Entlohnung der Arbeit über eigene Aktien statt Geld.

© Alle Rechte vorbehalten.

A. Ordnungen zu Kapital und Eigentum	3
1. Aktieneigentum	3
2. Finanzderivate	3
3. Verbriefungen	4
4. Dividenden	4
B. Ordnungen zum Wettbewerb	5
1. Fusionen	5
2. Kartelle	5
3. Staatsmonopole	5
4. Quersubventionierung	5
5. Güterzulassung	6
6. Wettbewerbsverzerrung	6
7. Monopolrentenabschöpfung	6
C. Ordnungen zur Arbeit	7
1. Arbeitsentlohnung	7
2. Arbeitszeit	8
3. Arbeitsvertragskündigungsfristen	8
4. Altersvorsorge	9
D. Ordnungen zur Good Governance der Öffentlichen Hand	10
1. Rechtsordnungseinheit	10
2. Gewaltentrennung	10
3. Gesetzgebungsverfahren	10
4. Staatsfinanzierung	11
5. Emissionslenkung	11
6. Sozialhilfe	12
7. Kulturförderung	12
8. Bildung	13
9. Gesundheit	14
10. Behindertengleichstellung	16
11. Immigration	16
12. Haftstrafen	17
13. Mietverträge	17

Bei Realwirtschaft und Finanzwirtschaft handelt es sich zwar ebenso nur um die zwei Seiten derselben Medaille, wie bei Marktwirtschaft und Kapitalismus, aber wenn die Dominanz jeweils bei ersteren liegt, gedeiht eine Gesellschaft, liegt sie bei letzteren, nimmt sie Schaden. Denn während in der Realwirtschaft erfolgreich ist, wer Produkte für die Konsumenten schafft, die ihnen beim Ver- oder Gebrauch subjektiv signifikant mehr Nutzen zu stiften versprechen, als es dem zu entrichtenden Preis entspricht, ein Versprechen, das bei Wettbewerb in der Regel effektiv auch eingelöst wird, ist in der Finanzwirtschaft, soweit sie über die finanzielle Bewertung der Realwirtschaft, ihre Versorgung mit Geld und Fremdwährungsabsicherungen hinaus geht, im wesentlichen erfolgreich, wer Produkte für Investoren schafft, welche diesen signifikant höhere Renditen versprechen, als es ihrem eingegangenen Risiko entspricht, ein Versprechen, das bei Markttransparenz in fairer Weise auf Dauer effektiv nicht einlösbar ist. Und das Determinierende der Marktwirtschaft besteht in der über Wettbewerb und Eigentumsrechte optimierten Ressourcenallokation, während der Kapitalismus auf die Mehrung des Kapitals als des wesentlichen Produktionsfaktors fokussiert ist und den arbeitenden Menschen primär als weiteren Produktionsfaktor versteht. Zur Vermeidung der Wiederholung von Weltwirtschaftskrisen und vor allem grundsätzlich für eine menschengerechte Gesellschaft bedarf es Ordnungen, welche die Dominanz der Realwirtschaft über die Finanzwirtschaft und der Marktwirtschaft über den Kapitalismus nachhaltig und verlässlich schützen. Marktwirtschaftskonforme Ordnungen sind anderen Ordnungen überlegen, weil sie systemisch wirken und damit keine unerwünschten Anreize entwickeln, welche laufend engere Regulierungen erforderlich machen, und weil sie ethisch sind, sofern jene Menschen, die im Wettbewerb nicht bestehen können, geschützt werden.

Im Folgenden sollen als Gedankenanstoss entsprechende miteinander verwobene Ordnungen skizziert werden; teilweise wird eine konsequentere Umsetzung an sich schon lange anerkannter Prinzipien postuliert, teilweise eine völlige Neuordnung. Die Sicht soll nicht auf das politisch Machbare eingeengt sein, deshalb wird auch weder das Wie eines Überganges von den heutigen zu den postulierten Ordnungen noch die Abhängigkeit der postulierten Ordnungen von supranationalen Lösungen abgehandelt, und es wird bezüglich der Öffentlichen Hand auch nicht nach lokaler, regionaler und nationaler Ebene differenziert; eine Umsetzung der postulierten Ordnungen ist so lange undenkbar, als dass nicht historisch gewachsene, Partikularinteressen bedienende und von fokussierter Lobbyarbeit gestützte Strukturen aufgebrochen werden. Dabei wird hier nicht der Anspruch erhoben, alle für eine menschengerechte Ordnung relevanten Bereiche darzustellen; es sollen jene Bereiche behandelt werden, welche heute die grössten Engpässe darstellen. Auch wird nicht der Anspruch erhoben, die jeweiligen Bereiche vollständig abzuhandeln; es sollen jeweils nur die Grundlagenelemente dargestellt werden; um dabei vorerst einer Debatte entlang den Fronten von wem nützt es / wem schadet es entgegenzuwirken, sollte eine entwurfsweise Ausformulierung der Ordnungen in Verfassungs- und Gesetzestexte und ein grössenordnungsmässiger Berechnungsversuch der finanziellen Folgen der Umsetzung der einzelnen Ordnungen für die verschiedenen Interessengruppen erst nach einer Debatte über die Richtigkeit der postulierten Ordnungen an sich erfolgen, weil ansonsten die Ordnungspolitik der Interessenpolitik unterliegt und weil Risiken schwerer empfunden werden als Chancen. Zudem wird nicht der Anspruch erhoben, die formulierten Ordnungen seien jeweils ohne systemkonforme marktwirtschaftliche Alternativen. Schliesslich wird ebenso wenig der Anspruch auf Nachteilsfreiheit der formulierten Ordnungen erhoben; es sollen Lösungen skizziert werden, die im Vergleich zu den gegenwärtigen Lösungen per Saldo signifikante Vorteile hinsichtlich Wohlfahrt, Gerechtigkeit und Freiheit aufweisen; sofern die postulierten Regulierungen Unternehmen betreffen, werden sie meist auf Juristische Personen beschränkt. Bei allen Ordnungen wird ihrer Geradlinigkeit überragende Bedeutung beigemessen und damit die Komplexitätsarmut gegenüber einer feinsteuernenden Perfektionierung priorisiert.

A. Ordnungen zu Kapital und Eigentum

Die nachfolgenden Ordnungen stellen die Dominanz der Realwirtschaft über die Finanzwirtschaft sicher. Die Eingriffe ins Wirtschaftsgeschehen sind tiefgreifend; sie sind einfach verständlich, kostengünstig in der Umsetzung und klar in ihrer Verifikation, dafür wird in Kauf genommen, dass auch Praktiken unzulässig werden, die für die Gesellschaft nicht in jedem Fall schädlich sind.

1. Aktieneigentum

Juristische Personen, also Unternehmen, für die nicht die Eigentümerschaft, sondern nur das Eigenkapital des Unternehmens haftet, dürfen keine Anteile an anderen Juristischen Personen halten und auch nicht über Dritte, wie Treuhändler, deren Geschicke mitbestimmen. Als Ausnahme ist einer Juristischen Person im Inland das Eigentum an ausländischen Juristischen Personen gestattet, sofern die Kernwertschöpfung letzterer Teil der Kernwertschöpfung von ersterer ist; umgekehrt ist ausländischen Juristischen Personen das Eigentum an inländischen Juristischen Personen bei reziproken Voraussetzungen gestattet. Inländische Steuern entrichtet jedes Unternehmen gemäss den für seinen Hauptsitz geltenden Gesetzen; der Hauptsitz jeder Juristischen Person ist an jenem Unternehmensstandort, an welchem ihre Mitarbeiter die höchste Lohnsumme aufweisen, die Auszahlung des sich gesamthaft ergebenden Steuerbetrages erfolgt aufgeteilt im Verhältnis der Lohnsummen der Unternehmensstandorte und wird jeweils zur einen Hälfte am jeweiligen Unternehmensstandort entrichtet und zur anderen Hälfte an den Wohnorten der Mitarbeiter des jeweiligen Unternehmensstandortes, und zwar pro Unternehmensstandort mit dem gleichen Betrag je Mitarbeiter.

Wenn heute Juristische Personen Anteile an anderen Juristischen Personen halten, erfolgt dies aus unternehmerischen Gründen oder als Investition. Unternehmerische Gründe sind meistens die Kontrolle und Einbindung der Unternehmung ins eigene Geschäftsmodell mit möglichst wenig Kapital und mögliche Steuerersparnisse, womit eine Benachteiligung der kleineren Anteilhalter und eine Minderung des Steueraufkommens Teil des Modells ist. Bei Investoren ist häufig die maximale, kurzfristig erzielbare Rendite der Investition das Motiv, womit ein langfristiger Schaden am Unternehmen nötigenfalls in Kauf genommen wird. Oft kommen beim Tochterunternehmen Manager aus der Mutterunternehmung als Verantwortliche zum Einsatz, welche dort nur kurze Zeit verbleiben und die das durch sie zu leitende Unternehmen als Experimentierwiese und eigene Weiterbildungsstätte verstehen, womit sie wichtige, von früheren Unternehmern beharrlich entwickelte Aktiven aus Unkenntnis, mangelnder Sorgfalt oder falscher Einschätzung vernichten, ohne dass ihre Vorgesetzten die Wertvernichtung erkennen. Bestehende inländische Tochterunternehmen müssen mit der postulierten Ordnung entweder in das inländische Mutterunternehmen integriert oder an Natürliche Personen oder, soweit zugelassen, an Juristische Personen mit Sitz im Ausland verkauft werden. Unternehmen müssen gegebenenfalls ihre juristische und buchhalterische Firmenkonstruktion anpassen, und sie gehen der aus Sicht der Allgemeinheit unerwünschten Vorzüge von verschachtelten Besitzverhältnissen verlustig. Investoren können nur noch als Privatpersonen auf eigene Rechnung oder allenfalls als voll haftende Natürliche Personen für Dritte auftreten und weisen damit individuell nur noch einen Bruchteil des heutigen Volumens und Einflusses auf, womit das Ausschlachten eines Unternehmens und der leichtfertige Umgang mit Unternehmen und Mitarbeitern zur Ausnahme wird. Private Equity - Gesellschaften, Beteiligungsgesellschaften, Institutionelle Anleger und dergleichen verlieren ihr Geschäftsmodell.

2. Finanzderivate

Verboten sind Ausgabe, Handel, Aufbewahrung und Bewirtschaftung von Finanz-Derivaten bzw. indirekten Investitionskonstruktionen.

Ausgabe, Handel, Aufbewahrung und Bewirtschaftung von Aktien, Obligationen, Währungen, Gold und Rohstoffen, inklusive Terminverkaufsgeschäfte mit ihnen auch ohne Eigentum am Verkaufsobjekt zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses, bilden das Rückgrat der Finanzwelt und sind für eine Marktwirtschaft unabdingbar. Derivate hingegen sind ein Auswuchs, mit ihnen lassen sich über die Hebelwirkung mit relativ wenig Geld gewaltige Wirkungen erzielen. Derivate lassen sich nicht vernünftig regulieren, weil das Gefährliche an ihnen ihr Volumen relativ zur Bezugsgrösse und zur Emittentengrösse ist. Wenn die Summe aller Hebelvolumen aller Derivate, die auf ein bestimmtes Unternehmen bezogen sind, einen kleinen Bruchteil des Börsenwertes dieses Unternehmens beträgt, so können diese Derivate noch so sehr Wettspielcharakter haben, sie werden keinen nennenswerten Einfluss auf das Unternehmen selbst haben; ist das Volumen dieser Derivate hingegen ein Mehrfaches des Börsenwertes dieser Firma, wird ihr Kurs volatil und weitgehend unabhängig von ihrem effektiven Erfolg im Markt der Realwirtschaft, womit das Unternehmen und seine Mitarbeiter zum Spielball der von ihr weitgehend unbeeinflussbaren Kräfte der Finanzwirtschaft werden. Wenn die Summe aller Derivate überhaupt einen kleinen Bruchteil der Summe des Eigenkapitals der emittierenden Banken beträgt, können sich die Banken bei ihren Emissionen gegenseitig rückversichern; ist das

Volumen aller Derivate ein Mehrfaches des Eigenkapitals aller Banken, ist sogar eine aus einem Netz aller Banken gebildete Rückversicherung nicht hinreichend, indem diese Rückversicherung nur das ganze Netz aushöhlt, sodass es bei Inanspruchnahme kollabiert. Während Direktinvestitionen eine reale Basis mit einer realen Grösse haben, sind Derivate Kreationen des Geistes und damit beliebigen Umfangs. Das Volumen von Derivaten lässt sich bei der Vielzahl von Emittenten und Bezugsgrössen nicht beschränken, infolge der Hebel auch nicht hinreichend auf Relationen zum Eigenkapital der Emittenten und dem Börsenwert der Bezugsgrössen, somit können die Gefahren der Derivate nur eliminiert werden, wenn Derivate grundsätzlich verboten werden. Die Nachteile für die Realwirtschaft aus einem Derivatverbot sind marginal, jene für die Finanzwirtschaft gewaltig, werden die Finanzunternehmen doch in diesem Bereich etwa auf den Stand der siebziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts zurückgeworfen. Ein Derivatverbot ist unerlässlich für die Verhinderung von Wiederholungen der aktuellen Weltwirtschaftskrise.

3. Verbriefungen

Gläubiger aller Art dürfen ihre Kredite nicht weiterverkaufen, weder verbrieft noch einzeln, weder ganz noch teilweise, ausser im eigenen Konkursfalle oder bei Konkurs des Schuldners.

Der Gläubiger muss während der gesamten Kreditlaufzeit das volle Risiko für die Güte seiner vor der Kreditvergabe erfolgten Bonitätsprüfung des Schuldners tragen, und der Schuldner darf sich vor der Krediterteilung seinen Gläubiger selbst aussuchen, sofern er im Markt allgemein als kreditwürdig gilt. Fasst ein Gläubiger mehrere von ihm gewährte Kredite zu einer Gesamtheit zusammen und verkauft er diese gesamthaft oder in Anteilen weiter, haben weder als Feigenblatt aufgebotene Ratingagenturen noch Käufer selbst die Möglichkeit, die Einzelbonitäten seriös abzuklären, womit der Verkäufer sowohl ein Motiv als auch die Möglichkeit hat, Käufer zu übervorteilen. Verkauft ein Gläubiger einen Kredit einzeln weiter, verliert der Schuldner seinen von ihm ausgesuchten Gegenpart, und weil der Käufer aus der Finanzkonstruktion heraus nicht an umfassenden Geschäftsbeziehungen mit dem Schuldner interessiert ist, sondern nur am betreffenden Kredit, wird er für sich einzig mit den Klauseln dieses Kreditvertrages optimieren und keinerlei wirtschaftliches Interesse am langfristigen Wohlergehen des Schuldners haben. Ein Kreditweiterverkaufsverbot hätte für entsprechende Teile der Finanzwirtschaft den Verlust des Geschäftsmodells zur Folge, und in der Realwirtschaft würden Kredite an Schuldner nicht mehr gewährt werden, denen man Kredite nur gewährt hat, weil man wusste, sie weiterverkaufen zu können. Solche Kredite waren der Auslöser der aktuellen Weltwirtschaftskrise.

4. Dividenden

Juristische Personen dürfen keine Gewinnausschüttungen an ihre Eigentümer vornehmen und auch keine Vernichtung von Aktien aus entsprechenden Rückkaufprogrammen durchführen.

Fetten folgen magere Jahre, mit Gewinnen aus ersteren sollen Reserven für letztere geschaffen werden, sei es in Form von liquiden Mitteln aller Art, sei es in Form von möglichst mit Eigenkapital finanziertem innerem Wachstum. Angesichts unvorhersehbarer Ereignisse ist es einem Unternehmen unmöglich, seinen tatsächlichen Bedarf an Reserven verlässlich zu ermitteln, Mitarbeiter und Eigentümer werden es langfristig danken, wenn einmal erwirtschaftetes im Unternehmen behalten wird. Das Risiko des Eigenkapitals muss nicht über Dividenden aus dem Unternehmen heraus verzinst werden, denn die Eigentümer werden durch entsprechend höheren Wert ihres Anteils durch den Markt entschädigt; die sich ergebende Besserstellung von Unternehmen mit höherem Eigenkapitalanteil stärkt die Stabilität der Realwirtschaft. Ein Dividendenverbot erhöht die Transparenz der Aktienkursentwicklung.

B. Ordnungen zum Wettbewerb

Die nachfolgenden Ordnungen stellen zusammen mit den Ordnungen zur Arbeit die Dominanz der Marktwirtschaft über den Kapitalismus sicher. Wirtschaftlicher Wettbewerb im Verbund mit gewährleistetem Recht auf Eigentum fördert immer Wohlfahrt, Gerechtigkeit und Freiheit; es gibt keinen zu intensiven oder überbordenden Wettbewerb. Der Wettbewerb erhält sich nicht selbst, bereits Arrivierte wollen ihn aus Eigeninteresse beschränken.

1. Fusionen

Juristischen Personen ist eine Fusion mit anderen Juristischen Personen in allen Formen verboten. Zugelassen ist generell eine Fusion mit in Konkurs befindlichen Juristischen Personen und, während der Einführungsphase dieser Ordnung, mit Juristischen Personen, die zu mindestens der Hälfte im Eigentum der anderen fusionierenden Juristischen Person sind.

In der Regel wird fusioniert, um einen Wettbewerber aus dem Markt zu nehmen oder um Synergien zu nutzen; solche Synergien sind primär das Senken von Aufwendungen vor allem im Lohnbereich. Eine neu aus einer Fusion entstehende Grossfirma bildet häufig ein Klumpenrisiko für die Standortregion. Jede Fusion schwächt den Wettbewerb. Ein unerhebliches Ausmass an Wettbewerbsbeschränkung durch eine Fusion gibt es nicht, weil das Ausmass von der Festlegung des relevanten Marktes abhängt, was immer teilweise willkürlich ist und es kaum eine Fusion von Juristischen Personen gibt, bei der der relevante Markt nicht mit valablen Argumenten in einer Weise definiert werden könnte, als dass eine solche Fusion nicht unerhebliche Wettbewerbsbeschränkungen nach sich zöge. Der Eingriff in die Handlungsfreiheit einer Juristischen Person, welche durch das Fusionsverbot entsteht, ist immer als geringfügiger zu bewerten, als der Nutzen des erhaltenen Wettbewerbes, und zwar auch bei einer Fusion, bei welcher der Wettbewerb nur relativ geringfügig beeinträchtigt worden wäre, weil jede der an der Fusion gehinderten Juristischen Personen mittels entsprechender Leistung am Markt durch inneres Wachstum grundsätzlich das Potenzial hat, mit der Zeit auf jene Grösse zu wachsen, welche bei der Fusion mittels Kapital sofort entstanden wäre.

2. Kartelle

Kartelle als Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen zwischen horizontal oder vertikal zueinander gelagerten, rechtlich selbständigen Unternehmen, Institutionen, Verbänden und dergleichen, die geeignet sind, den Wettbewerb auf einem oder mehreren Märkten zu mindern, sind verboten. Zugelassen sind einzig Normenkartelle, welche Produkte homogenisieren.

Meistens behindern Kartelle den kontinuierlichen Fortschritt und opfern die langfristige Zukunft der beteiligten Unternehmen zu Gunsten eines kurzfristig ruhigeren Geschäftsumfeldes. Jedes Kartell schwächt den Wettbewerb. Normenkartelle, welche die betreffenden Produkte homogenisieren, schwächen den Wettbewerb durch die Beschränkung der Vielfalt zwar direkt ebenfalls, hingegen kräftigen sie den Wettbewerb indirekt deutlich stärker wieder, weil sie die Kompatibilität und die Markttransparenz erhöhen.

3. Staatsmonopole

Natürliche Monopole sind im Eigentum der Öffentlichen Hand und werden von Aktiengesellschaften betrieben, die zu mindestens (z.B.) zwei Dritteln im Eigentum der Öffentlichen Hand sind; der Öffentlichen Hand ist das Eigentum an anderen Juristischen Personen untersagt. Als natürliche Monopole gelten (z.B.) Elektrizitätsnetze, Gasnetze, Strassennetze, Schienennetze, Datenverkehrsnetze, Flugplätze, Bahnhöfe, Häfen, sowie, wie andernorts beschrieben, die Nationale Börse und die Zentrale Gesundheitskasse. Die Betreiber der natürlichen Monopole lassen jeden Marktteilnehmer zu für alle gleichen Regeln bei sich als Nutzer zu, bei Nachfrageüberhängen versteigern sie die Nutzung nach Zeitfenstern und Nutzungsumfang.

Wenn denn schon Monopole unvermeidlich sind, so soll politisch festgelegt werden, ob eine Monopolrente erzielt werden soll, und falls ja, soll sie der Öffentlichen Hand zufallen. Innerhalb jedes natürlichen Monopols wird unter den nutzenden Anbietern Wettbewerb installiert. Eine wirtschaftliche Betätigung der Öffentlichen Hand auf anderen wirtschaftlichen Gebieten ist schädlich.

4. Quersubventionierung

Einem Unternehmen ist es verboten, ein Produkt billiger als zu Selbstkosten anzubieten, wenn dies zum Zwecke der Verhinderung des geplanten Markteintrittes oder zur Marktverdrängung eines deutlich kleineren Mitbewerbers geschieht. Ein solches Ziel wird unterstellt, wenn es sich beim quersubventionierten Produkt des Akteurs für diesen um eines unter vielen, aber für den deutlich kleineren Mitbewerber um ein zentrales

Produkt handelt und wenn zudem der Beginn der Quersubventionierung mit dem Beginn der Massgeblichkeit des Mitbewerbers für den Akteur auf einem Markt ebenso in einem zeitlichen Zusammenhang steht, wie das Ende der Quersubventionierung mit dem Marktaustritt des Mitbewerbers.

Quersubventionierung wirkt wettbewerbsverzerrend, sie wird missbräuchlich, wenn ein Starker damit einem Schwachen den Markteintritt oder seine Konsolidierung im Markt verhindern will. Kein Machtmissbrauch ist es, wenn ein Starker einen Schwachen ohne spezifische produktmässige, örtliche und zeitliche Fokussierung niederringt.

5. Güterzulassung

Güter, die bereits in einem anderen Land mit vergleichbarem Produktesicherheitsniveau zugelassen sind, dürfen ohne weitere Prüfung importiert, gehandelt und genutzt werden, sofern die beiliegenden Unterlagen in der am Detailverkaufsort verwendeten Schriftsprache oder in Englisch abgefasst sind. Für Patentrechte gilt die internationale Erschöpfung. Länder mit vergleichbarem Produktesicherheitsniveau sind (z.B.) alle Länder der EU und der EFTA, die USA, Kanada, Japan, Israel, Australien und Neuseeland. Andere Güter, sofern sie die Gesundheit oder Sicherheit gefährden können, bedürfen einer nationalen Zulassung, die nur nach entsprechender erfolgreicher Prüfung erteilt wird.

Die Zulassung möglichst vieler Güter bei möglichst geringem administrativem Aufwand und möglichst viele Anbieter derselben Güter intensivieren den Wettbewerb. Im Falle von Preisdifferenzierungen hersteller- oder exporteurseits nach Märkten sollen preislich diskriminierten Importeuren, Wiederverkäufern und Verbrauchern Gegenmittel zugestanden werden, um die Preise auf das andernorts übliche Niveau zu drücken.

6. Wettbewerbsverzerrung

Die Öffentliche Hand verzichtet auf die Subventionierung einzelner Unternehmen oder Branchen bzw. derer Produkte wie auch auf das Erheben von Zöllen und auf Einfuhrbeschränkungen sowie auf nichttarifäre Importhandelschranken; zulässig ist die Erhebung von Emissionslenkungssteuern auf fossilen Brennstoffen bei Einfuhr und Gewinnung.

Nicht einzelne Unternehmen oder Branchen sind durch die Öffentliche Hand zu stützen, sondern jene Menschen, die legitime Ansprüche auf den Konsum von deren Produkten haben, sich aber die im Markt zustande kommenden Preise trotz angemessenem Einsatz nicht leisten können. Der Schutz inländischer Produzenten vor ausländischen Konkurrenten ist insbesondere für exportorientierte Volkswirtschaften ein Verlustgeschäft und sollte im Interesse der Allgemeinheit unterlassen werden.

7. Monopolrentenabschöpfung

Als Monopolrenten werden Gewinne im Verhältnis zum Umsatz von mehr als (z.B.) 20% verstanden, wobei zur hierfür relevanten Gewinnermittlung einzig Finanzanlagen, Immobilien und Handelswarenlagerbestände zu Liquidationswerten aktiviert werden, nicht aber Lagerbestände für Eigenverbrauch und -produktion, Mobilien oder Goodwill, Patente und dergleichen. Monopolrenten werden mit einem Steuersatz von (z.B.) 70% belegt.

Je nach Expertenmeinung sind Patente unerlässlich, damit Forschung betrieben wird, oder sie bewirken kein signifikantes Mehr an Forschung, da ja auch mit ihnen mehr für Marketing und Vertrieb als für die Forschung ausgegeben wird, sind aber ein Hindernis sowohl für die Effizienz der Forschung als auch für die rasche Nutzung ihrer Ergebnisse durch die grosse Masse der Bevölkerung. Wenn sich nun durch Patentschutz oder sonstige Gründe kein hinreichender Wettbewerb ergibt, soll die sich ergebende Monopolrente durch die Öffentliche Hand abgeschöpft werden. Unzureichender Wettbewerb wird unterstellt, wenn der Gewinn im Verhältnis zum Umsatz eine politisch definierte Grenze überschreitet. Um die buchhalterischen Manipulationsmöglichkeiten weitgehend zu eliminieren, Bilanz und Erfolgsrechnung einfacher lesbar zu machen und darauf hin zu wirken, dass in den Büchern kaum noch Überbewertungen Platz finden, werden Aktivierungen eingeschränkt, namentlich dort, wo im Liquidationsfall deutlich geringere Erlöse erzielt werden könnten, als durch die Aktivierung in den Büchern verblieben sind. Manipulationsanreize für Unternehmen, ihren Gewinn durch bisher zu aktivierende Aufwendungen nun mit weniger Liquidität unter die Grenze der Monopolrentenabschöpfung zu drücken, werden hingenommen, da sie über die Zeit nur dann zu geringeren Steuerzahlungen führen, wenn im Folgejahr die effektiven Gewinne entsprechend geringer sind und dies für die Verantwortlichen auch vorhersehbar war.

C. Ordnungen zur Arbeit

Die nachfolgenden Ordnungen stellen zusammen mit den Ordnungen zum Wettbewerb die Dominanz der Marktwirtschaft über den Kapitalismus sicher. Die Beschränkung auf jeweils eine einzige zulässige Ordnung für verschiedene Bereiche ist erheblich aber für Transparenz und handhabbare Komplexität erforderlich.

1. Arbeitsentlohnung

Alle Löhne zahlende Organismen ausser einerseits jene der Öffentlichen Hand, die nicht Betreiber Natürlicher Monopole sind und andererseits als Natürliche Personen konstituierte Unternehmen mit voll privat haftenden Gesellschaftern sind als Aktiengesellschaften organisiert und an der einheimischen Börse kotiert. Die Kotierungsvorschriften sind entsprechend der Unternehmensgrösse nach Kotierungsklassen differenziert, welche von extrem einfach zu erfüllen für Kleinstunternehmen bis international Transparenz und Verlässlichkeit schaffend für Grossunternehmen reichen. Jede Aktiengesellschaft verfügt ausschliesslich über Namenaktien, dies ohne jedwelche Stimmrechtsvorzüge, Eintragungsbeschränkungen, Aktionärsbindungsverträge oder dergleichen. Aktiengesellschaften entlohnen ihre Mitarbeiter ausschliesslich für die Zeit, in der sie sich für die Aktiengesellschaft engagieren. Die Bezahlung erfolgt einzig über unternehmenseigene Aktien, und zwar zum Wert des Börsenschlusskurses des der Auszahlung vorangehenden Arbeitstages; kommt an jenem Tag kein Kurs zustande, so gilt der davor zuletzt zustande gekommene Kurs. Die Aktiengesellschaft ist verpflichtet, auf allfälligen Wunsch jedes ihrer Mitarbeiter innert 30 Tagen die Aktien aus der letzten Lohnzahlung vollständig oder zu gewünschten Teilen zum Kurs der Auszahlung zurückzukaufen. Als Service Public im Sinne einer von der Öffentlichen Hand finanzierten, für die Öffentlichkeit kostenlosen Dienstleistung, deren Nutzung durch jedermann im Interesse der Allgemeinheit liegt, erfolgt der Verkauf der Aktien für die Lohnzahlung vom Unternehmen an die Mitarbeiter wie auch der allfällige Rückverkauf der Aktien innert 30 Tagen ohne jegliche Gebührenfolge, weder durch die mitwirkenden Banken, noch durch die Nationale Börse oder die Öffentliche Hand. Jeder Mitarbeiter eines Löhne zahlenden Organismus hat Anrecht auf Einblick in die Vollzeitlöhne aller Mitarbeiter, die entsprechenden Lohnlisten werden nach Standort, Abteilung und Funktion gegliedert. Der Lohn des Mitarbeiters mit dem tiefsten Lohn darf unter allseitiger Berücksichtigung auch aller bezogenen geldwerten Leistungen (z.B.) 1/30 des Lohnes des Mitarbeiters mit dem höchsten Lohn nicht unterschreiten.

Zur Förderung des Unternehmenserfolges ist es für jedes Unternehmen ein legitimes Mittel, die Interessen der Mitarbeiter so zu gestalten versuchen, dass diese mit den Interessen des Unternehmens möglichst übereinstimmen; das Gehaltssystem hat dabei eine wichtige Rolle. Der Versuch, die Summe aller Einzelschritte aller Unternehmensprozesse auf funktionsentsprechende individuelle Leistungszielkörbe herunterzubrechen und das Gehalt jedes Mitarbeiters ganz oder teilweise von der Erfüllung seines Leistungszielkorbes abhängig zu machen, ist nicht zielführend, weil dies für jeden Mitarbeiter derart viele Einzelziele mit spezifischer Gewichtung erfordert, dass die Steuerungswirkung wegen der zu hohen Komplexität dahinfällt und weil die Zielerreichung jedes Mitarbeiters auch bei sorgfältiger Definierung seiner Ziele in der Regel mehr von der Leistung anderer Mitarbeiter im Unternehmen und dem Verhalten von Konkurrenten und der Marktentwicklung abhängt als von der eigenen Arbeit, womit sich bei einer Entlohnung über individuelle Leistungszielkörbe nicht den tatsächlichen Leistungen der einzelnen Mitarbeiter entsprechende Jahreslöhne ergeben; gerechter und einfacher ist es, sofern alle so verfahren, ausschliesslich Fixlöhne zu bezahlen und damit hinzunehmen, dass überdurchschnittliche Leistungen im laufenden Jahr erst mit der Fixlohnerhöhung für das Folgejahr finanziell belohnt werden. Eine Auszahlung dieser Fixlöhne in Form von Aktien der eigenen Unternehmung bringt ohne jeden Zieldefinitionsaufwand das finanzielle Interesse jedes Mitarbeiters zur maximal möglichen Übereinstimmung mit jenem der Unternehmung, und bringt auch zum Ausdruck, dass sich das Unternehmen nicht auf Einzelleistungen sondern auf die Gesamtleistung fokussiert, weil die Gesamtleistung eines Teams grösser ist als die Summe der Einzelleistungen. Zahlt man den Lohn mit Aktien aus, ist der Gegensatz zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern - wer gibt eigentlich Arbeit, der der seine Arbeitskraft gibt, oder der der anderen Arbeitsplätze gibt? - aufgehoben und sind die legitimen Ziel von Gewerkschaften und Mitbestimmungsinstitutionen weitgehend erreicht, indem jeder Mitarbeiter über die ordentlichen Aktionärsrechte anteiligen Einfluss ausüben kann, und zwar umso mehr, wer mehr aus seinem Lohn in Aktien der eigenen Firma belässt, wobei das Potenzial dazu umso grösser ist, je länger jemand schon im Unternehmen arbeitet und je anforderungsreichere, sprich höher bezahlte Arbeit er dort ausübt. Häufig wird es vorkommen, dass über die Jahre hinweg der Anteil der Aktien im Eigentum von aktiven und früheren Mitarbeitern höher ist als jener von Investoren; dies fördert die Entwicklungschancen von Unternehmen, indem gute Mitarbeiter und Unternehmer sich gute Arbeit, gute Produkte und kundenorientierte Geschäftsmodelle zum Ziel setzen, womit sie als Folge ihrer Zielerreichung reich werden können, während gute Investoren und Manager sich hohe Renditen und damit direkt Reichtum zum Ziel setzen, in der Regel ohne dass ihnen der Gegenstand ihrer Arbeit wichtig wäre (nicht so bei einem meiner lieben und kompetenten Freunde

in der Finanzindustrie). Mit der Pflicht zur internen Offenlegung aller Löhne wird jedes Unternehmen von innen her zu gerechten Löhnen gezwungen; mit der Begrenzung der Lohnschere auf einen politisch festzulegenden Faktor werden die leitenden Gremien daran gehindert, ihren eigenen Mitgliedern unmoralische Löhne zuzuschancen. Die Lohnadministration wird infolge der Auszahlung in Aktien aufwändiger, ebenso die Pflege des eigenen Aktienkurses, wobei auch mehr Unternehmen betroffen sind, da mehr Firmen, auch kleinere und kleinste, Aktiengesellschaften sind.

2. Arbeitszeit

Die maximal zulässige Arbeitszeit eines Mitarbeiters beträgt generell (z.B.) 2000 Stunden pro Kalenderjahr, eine längere Arbeitsdauer oder darüber hinausgehende Überzeit ist aus gesundheitlichen Gründen verboten; maximale Arbeitszeiten für kürzere Zeiteinheiten als das Jahr werden branchenspezifisch geregelt. Jeder Mitarbeiter ist für einen Prozentsatz dieser maximal zulässigen Jahresarbeitszeit, der Vollzeit, angestellt, was seine Sollzeit an Jahresarbeit ergibt; beim Übergang auf diese Ordnung bleiben für jeden Mitarbeiter Arbeitszeit und Bruttolohn unverändert. Das Unternehmen ist für die Arbeitsauslastung der Mitarbeiter verantwortlich. Fragt das Unternehmen im Kalenderjahr effektiv weniger Arbeitszeitvolumen als vereinbart nach, wird das vereinbarte Arbeitszeitvolumen entlohnt, wird mehr Arbeitszeitvolumen geleistet als vereinbart, wird das geleistete Arbeitszeitvolumen entlohnt; Überzeitzuschläge gibt es nicht. Der anzurechnende Zeitwert einer geleisteten effektiven Arbeitsstunde ist je nach Tageszeit und Tag unterschiedlich, dies entsprechend den Zeit-Multiplikatoren (z.B.) aus folgender Tabelle:

Zeit-Multiplikatoren	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag / Vorabend Feiertag	Samstag	Sonntag / Feiertag
00 h - 01 h	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,5	2,5
01 h - 02 h	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,5	2,5
02 h - 03 h	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,5	2,5
03 h - 04 h	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,5	2,5
04 h - 05 h	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,5	2,5
05 h - 06 h	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,5	2,5
06 h - 07 h	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	2,0	2,0
07 h - 08 h	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	2,0	2,0
08 h - 09 h	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,5	2,0
09 h - 10 h	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,5	2,0
10 h - 11 h	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,5	2,0
11 h - 12 h	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,5	2,0
12 h - 13 h	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	2,0	2,0
13 h - 14 h	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	2,0	2,0
14 h - 15 h	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	2,0	2,0
15 h - 16 h	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	2,0	2,0
16 h - 17 h	1,0	1,0	1,0	1,0	1,5	2,0	2,0
17 h - 18 h	1,0	1,0	1,0	1,0	1,5	2,0	2,0
18 h - 19 h	1,5	1,5	1,5	1,5	2,0	2,0	2,0
19 h - 20 h	1,5	1,5	1,5	1,5	2,0	2,0	2,0
20 h - 21 h	1,5	1,5	1,5	1,5	2,0	2,0	2,0
21 h - 22 h	1,5	1,5	1,5	1,5	2,0	2,0	2,0
22 h - 23 h	1,5	1,5	1,5	1,5	2,0	2,0	2,0
23 h - 24 h	1,5	1,5	1,5	1,5	2,0	2,0	2,0

Demnach werden beispielsweise für eine an einem Sonntag von 20 Uhr bis 22 Uhr geleistete Arbeit von tatsächlich 2 Stunden gemäss obiger Tabelle 4 Stunden an die Sollzeit gutgeschrieben. Die Bedürfnisse des Einzelnen hinsichtlich Arbeitszeit und Inanspruchnahme von Leistungen anderer werden immer individueller. Die Öffentliche Hand kann Verbote von Nacht- und Sonntags- bzw. Feiertagsarbeit und Öffnungszeitregelungen vollständig aufgeben und über eine im Ausmass politisch festzulegende tageszeitabhängige Verteuerung der Lohnkosten ihre Ziele der Förderung bzw. des Schutzes von Familienleben, Kinderbetreuung, Gesundheit, Feiertagen oder dergleichen erreichen und zugleich der Bevölkerung und Unternehmen individuelle Optimierungsmöglichkeiten bieten. Die Lohnadministration der Unternehmen wird vereinfacht, indem die verschiedensten Arbeitszeit-, Ferien-, Zeitzulage-, Geldzulage-, Überstunden-Systeme durch ein einziges, wenngleich neues System ersetzt werden, das zudem die Vergleichbarkeit und damit die Transparenz der Löhne erhöht.

3. Arbeitsvertragskündigungsfristen

Bei einer Kündigung eines Arbeitsvertrages durch das Unternehmen kommt immer (z.B.) das Dreifache der Kündigungsfrist zur Anwendung, die bei einer Kündigung durch den Mitarbeiter gilt. Befristete Arbeitsverträge können nur bis zu einer maximalen Arbeitsverhältnisdauer von (z.B.) 100 Kalendertagen abgeschlossen werden. Sie können nur verlängert oder erneuert werden, wenn zwischen dem Ende des einen Arbeitsverhältnisses und dem Beginn des nächsten mindestens (z.B.) 200 Kalendertage liegen.

Der Arbeitsmarkt ist ein spezieller Markt, vor allem indem zwischen den an sich gleichberechtigten Arbeitsvertragspartnern, dem Unternehmen einerseits und dem Mitarbeiter andererseits, ein Ungleichgewicht bezüglich der Bedeutung des Arbeitsvertrages besteht. Während ein Unternehmen in der Regel viele oder

zumindest mehrere Mitarbeiter hat und somit ein einzelner Mitarbeiter nur einen Anteil zur Wertschöpfung des Unternehmens beiträgt, arbeitet ein Mitarbeiter in der Regel nur bei einem Unternehmen, sodass er für seinen Lebensunterhalt von einer einzigen Lohnquelle abhängig ist. Mit der Vervielfachung der Kündigungsfrist bei Kündigungen durch das Unternehmen wird ein Ausgleich zum Ungleichgewicht in der Bedeutung des Arbeitsvertrages geschaffen. Dank den Beschränkungen für befristete Arbeitsverträge wird die Umgehung der Kündigungsfristenregelung bei unbefristeten Arbeitsverträgen über befristete Anstellungen verhindert.

4. Altersvorsorge

Die Lohnauszahlung in Form von Aktien erfolgt auf zwei separate, individuelle Depots des Mitarbeiters bei Banken seiner Wahl. 80% jeder Lohnauszahlung gehen auf sein ihm zur freien Verfügung stehendes, mit seinem Kontokorrent verbundenes Depot. Die übrigen 20% gehen als Altersvorsorgelohnanteil auf sein durch ihn selbst bewirtschaftetes, mit seinem Altersvorsorgesperranlagekonto verbundenes Altersvorsorgesperrdepot. Für jedes Altersvorsorgesperrdepot gilt die von der Öffentlichen Hand zu erlassende allgemeine Diversifikationsvorschrift, deren Einhaltung jeweils durch die depotführende Bank sicherzustellen ist. Hat das Unternehmen des Mitarbeiters davor einen Teil von dessen Altersvorsorge finanziert, so wird mit der Einführung dieser Ordnung der Lohn des Mitarbeiters um denselben Beitrag erhöht. Die Versicherung der Lohnfortzahlung im Falle von Arbeitsunfähigkeit ist völlig von der Altersvorsorge getrennt. Aus Altersvorsorgesperranlagekonto und Altersvorsorgesperrdepot können vor Alter 56 nur Bezüge für Kauf, Bau oder wertvermehrende Renovation eines selbst bewohnten Eigenheimes gemacht werden, ab Alter 56 bis zur Pensionierung kann jeden Monat ein Bezug im Umfang von höchstens dem Zugang im Vormonat aus eingegangenen Altersvorsorgelohnanteilen gemacht werden. Die Pensionierung erfolgt mit einer entsprechenden verbindlichen Erklärung des Pensionierungswilligen jederzeit unter vorgängiger Einhaltung der anzuwendenden Kündigungsfrist zwischen Mitarbeiter und Unternehmen ab (z.B.) Alter 63; eine vorzeitige Pensionierung ab (z.B.) Alter 56 ist möglich, sofern der Pensionierungswillige in den (z.B.) 6 vorangegangenen Monaten keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen ist und zugleich sein Alterskapital für eine Minimalrente ausreicht. Mit der Pensionierung werden Altersvorsorgesperranlagekonto und Altersvorsorgesperrdepot aufgelöst und das Alterskapital nach freier Wahl des Pensionierungswilligen bei einem von der Öffentlichen Hand für Renten zertifizierten Finanzinstitut in eine lebenslange Rente umgewandelt; diese dürfen jede Rente individuell im Wettbewerb offerieren, müssen sie aber vollständig an die Entwicklung des Lebenshaltungskostenindex binden. Ist das Alterskapital höher als für eine Standardrente des betreffenden Pensionierungswilligen erforderlich, kann der darüber hinaus gehende Teil nach Wahl des Pensionierungswilligen ganz oder teilweise statt in eine erhöhte Rente zu fließen, auf sein freies Kontokorrent bzw. Depot übertragen werden. Die Standardrente hat die (z.B.) doppelte Höhe des Betrages, die Minimalrente die einfache Höhe des Betrages, auf den die Sozialhilfe unter Berücksichtigung der Familienverhältnisse ein durch den Pensionierungswilligen erzieltetes Einkommen im Rahmen des Berufslebens nötigenfalls aufgebessert hätte, ohne hier die dort dazu definierten Voraussetzungen zu berücksichtigen.

Da nachgewiesenermaßen Fachleute nicht bessere Anlageresultate erzielen als Laien, indem in jedem aktuellen Kurs bei Markttransparenz alle bekannten für die künftige Kursentwicklung relevanten Elemente bereits enthalten sind und die Nutzung von noch Unbekanntem gegen die Insiderstrafnorm verstößt, ist der Mitarbeiter aus der Bevormundung durch seine Pensionskasse zu entlassen, zumal er durch den Wegfall der Verwaltungsgebühren der Pensionskassen seine Nettorendite erheblich steigern kann. Jeder Mensch bestimmt seinen Pensionierungszeitpunkt ab einem politisch festgelegten Minimalrentenalter selbst; ist jemand bereits früher aus dem Berufsleben ausgeschieden oder hat er untragbare Lohneinbussen in Kauf nehmen müssen, kann er bereits um eine politisch festgelegte Anzahl Jahre früher bei ersterem sich pensionieren lassen, sofern er eine hinreichende Rente hat, bei der die Sozialhilfe keine Einkommensaufbesserung mehr leisten muss, und bei letzterem kleine Beträge zur Überbrückung aus seinem Alterskapital beziehen. Mit dieser Ordnung werden die Freiheiten der Menschen bezüglich ihrer Altersvorsorge und ihrer Selbstbestimmung für die letzte Berufsphase erhöht, es wird echter Wettbewerb auf dem Rentenmarkt installiert und werden die administrativen Aufwendungen gesenkt.

D. Ordnungen zur Good Governance der Öffentlichen Hand

Im Folgenden werden Ordnungen für ausgewählte Bereiche dargestellt, die für eine nachhaltige Prosperität einer Gesellschaft wichtig sind.

1. Rechtsordnungseinheit

Für alle Menschen in einer Region gelten dieselben demokratisch festgelegten Gesetze; die Gesetze differenzieren nicht nach Religion, Hautfarbe, Herkunft oder Geschlecht. Die Öffentliche Hand verfügt über das Gewaltmonopol und setzt dieses durch; ohne physische Gegenwehr wendet sie ihr Gewaltmonopol ohne physische Gewalt an. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Bürger von der Geburt bis zum Tod; für Personen unter (z.B.) 21 Jahren üben deren Eltern dieses Recht aus, für Personen über (z.B.) 84 Jahren deren Kinder, ohne Kinder verfällt hier dieses Recht.

Nach Kulturen differenzierte Gerichtsbarkeit zementiert Parallelgesellschaften, und was durch Grosszügigkeit motiviert wurde, endet in Beliebigkeit gegenüber Unrecht. Ein durchgesetztes Gewaltmonopol, das häufig gerade Dank unverhältnismässiger Übermacht der Organe der Öffentlichen Hand gewaltlos ausgeübt werden kann, ist ein wichtiger Pfeiler der demokratischen Gesellschaft. Auch Kinder haben zur Durchsetzung ihrer Interessen Anrecht auf ihre Stimme bei Wahlen und Abstimmungen, auch wenn sie dieses Recht noch nicht selbst ausüben können.

2. Gewaltentrennung

Die Legislative ist nur aber alleine Gesetzgeber; sie erlässt mit Hilfe ihres unabhängigen juristischen Redaktionsstabes Gesetze, welche die Grundwerte der Gesellschaft umsetzen, die konsistent sowie einfach verständlich und anwendbar sind, die auf mehrere Jahrzehnte unveränderter Gültigkeit ausgelegt sind und die der Exekutive gerade so viel Gestaltungsfreiheit lassen, dass sich die Aufsichtsfunktion der Legislative auf eine jederzeit mögliche Abwahl der Exekutive beschränken kann. Die Exekutive ist nur aber alleine Administration; sie wendet die Gesetze im Rahmen der in ihnen vorgesehenen Gestaltungsfreiheit an, und ihre Vertreter wirken an Gesetzesänderungen nur auf Anfrage der Legislative und einzig als die Legislative beratende Sachverständige mit. Die Judikative ist nur aber alleine Gerichtsbarkeit; hinsichtlich der Tätigkeit von Organen der Öffentlichen Hand überprüft sie von sich aus die Verfassungsmässigkeit der zur Abstimmung vorgelegten Gesetze und auf Klage hin die Gesetzmässigkeit der Gesetzesanwendung durch Exekutive, Legislative und Judikative.

Die Gewaltentrennung ist eine der wichtigsten Elemente der Checks and Balances einer demokratischen Gesellschaft. Besteht sie zwar als Grundsatz, wird sie aber in der Realität systematisch durchbrochen, leidet die Demokratie an entscheidenden Defiziten. Gegen die konsequente Gewalttrennung verstösst beispielsweise zum einen eine Mitsprache der Legislative bei der Amtsführung der Exekutive, wie dies unter anderem bei Budgetbeschlüssen der Legislative der Fall ist, oder zum anderen die Ausarbeitung von Gesetzesvorlagen statt durch die Legislative durch die Exekutive und die Führung von Kampagnen durch die Exekutive zu Gunsten ihrer Gesetzesvorlagen oder schliesslich auch das Fehlen einer Verfassungsgerichtsbarkeit, welche die Arbeit der Legislative in verfassungskonformen Bahnen hält.

3. Gesetzgebungsverfahren

Jede in der Legislative vertretene Partei arbeitet zu den traktandierten Themen des Parlamentes ein ihren Vorstellungen entsprechendes, von ihr als mehrheitsfähig erachtetes Gesetzespaket aus; sie begrüsst dazu Vertreter betroffener Kreise sowohl in der Administration als auch der Wirtschaft und der Öffentlichkeit, sie lässt sich durch den juristischen Redaktionsstab der Legislative betreuen und den fertigen Text durch die Judikative auf Verfassungskonformität prüfen. Einzelne Parteien können auf eine eigene Alternative verzichten; mehrere Parteien dürfen aber nicht eine gemeinsame Alternative unterbreiten. In der Ersten Lesung des Parlamentes werden die alternativen Gesetzespakete vorgestellt und debattiert. Im Anschluss an die Debatte können die Parteien ihre Gesetzespakete an die gewonnenen Erkenntnisse anpassen. In der Zweiten Lesung werden die allenfalls revidierten alternativen Gesetzespakete vertreten; Änderungen können dann nicht mehr vorgenommen werden. Hernach folgt die Parlamentsabstimmung, bei der in jeder Runde jene Alternative ausscheidet, die am wenigsten Stimmen erzielt. Das in der Abstimmung aus nur noch zwei Alternativen obsiegende Gesetzespaket wird in einer Schlussabstimmung der geltenden Regelung gegenübergestellt. Sowohl bei Annahme einer neuen Regelung als auch beim Verwerfen einer Neuregelung durch die Legislative können (z.B.) 5% der Stimmberechtigten ein Referendum erzwingen, bei dem die beiden im Parlament als letzte im Rennen verbliebenen Alternativen jeweils der geltenden Regelung und einander gegenübergestellt werden.

Ist die Kompromissssuche so angelegt, dass eine Vorlage so lange verändert wird, bis sie mehrheitsfähig geworden ist, wird das Resultat im Falle des Fehlens einer dominanten Partei immer inkonsistent sein, viele Ausnahmeregelungen aufweisen und administrativ kostspielig sein. Bei der vorgeschlagenen Ordnung wird ein Wettbewerb unter Alternativen installiert, wobei jede Vorlage konsistent und einfach sein wird, weil sie sonst von der sie vorschlagenden Partei ihrer Wählerschaft nicht prägnant verkauft werden kann, und jede Vorlage wird zudem Chancen auf Mehrheitsfähigkeit haben, weil sich die sie vorschlagende Partei sonst zum vornherein selbst zur Verliererin macht. Mehreren Parteien ist das Ausarbeiten einer gemeinsamen Alternative verboten, weil andernfalls die Auswahl der Alternativen und die Konsistenz der verbliebenen vermindert würden.

4. Staatsfinanzierung

Die Öffentliche Hand finanziert sich über die anderweitig beschriebene Monopolrentenabschöpfung und Emissionslenkungssteuer und über Erbschaftssteuern von (z.B.) 20%, wobei Kinder den Erbschaftssteuern nicht unterliegen, sowie über Mehrwertsteuern mit einem einheitlichen, auf alle Branchen angewendeten Satz von (z.B.) 25%. Der Öffentlichen Hand ist die Fremdkapitalaufnahme verboten, und sie muss ihre Schulden über (z.B.) 30 Jahre hinweg allmählich komplett abbauen. Danach darf sie Fremdkapital einzig aus Kreditoren, Steuervorauszahlungen und Hypotheken in ihren Büchern führen; bei Kreditoren ist sie bei späterer als vertraglich vereinbarter Zahlung verpflichtet, automatisch und von sich aus den Lieferanten einen Verzugszins zum selben Satz zu entrichten, den sie Steuerzahlern bei verspäteter Steuerschuldbegleichung automatisch von sich aus belastet. Hypotheken darf sie einzig auf verkäufliche und nicht für ihre gesetzlichen Aufgaben genutzte Liegenschaften aufnehmen und nur bis zu (z.B.) 60% des Verkehrswertes belehnen. Liegenschaften, welche die Öffentliche Hand für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf Dauer benötigt, müssen in ihrem Eigentum sein.

Nachdem die Empirie je länger je besser die Theorie bestätigt, wonach eine „Flat-Tax“ wegen ihrer tieferen Komplexität mehr Wohlstand für eine Gesellschaft bringt als eine progressive Einkommenssteuer, ohne dass objektiv gesagt werden könnte, welche denn nun tatsächlich gerechter sei, könnte der Schritt konsequent zu Ende gegangen werden, indem einerseits die Einkommens-, Gewinn- und die Vermögenssteuern und andererseits alle über Lohnprozente erhobenen Sozialsteuern wie auch die Zollabgaben abgeschafft und durch Monopolrentenabschöpfung, Emissionslenkungssteuern, Erbschaftssteuern und vor allem höhere Mehrwertsteuern ersetzt werden, ergänzt durch das soziale Element der Finanzierung von Leistungen aus bisherigen Kopfsteuern über den allgemeinen Staatshaushalt, wie der Kranken- und Unfallgrundversicherung, der freien Nutzung eines Breitbanddatenanschluss und der lokalen kollektiven Verkehrsmittel und, wenn denn die Bevölkerung tatsächlich noch ein staatliches Radio und Fernsehen wünscht, deren Zwangsgebühren. Dadurch könnte die relative Verteilung der Steuerlasten weitgehend beibehalten werden, aber der steuerlich bedingte administrative Aufwand der Privathaushalte würde völlig entfallen und jener der Unternehmen und der Steuerbehörden würde in massivem Ausmass gesenkt; einzig jene Privathaushalte müssen noch den heutigen Steuererklärungen vergleichbare und von der Öffentlichen Hand zu überprüfende Einkommens- und Vermögensverhältnisse deklarieren, die andernorts beschriebene Sozialhilfe oder Rückvergütungen aus der Zentralen Gesundheitskasse beziehen möchten. Auf die Beibehaltung eines vergünstigten Mehrwertsteuersatzes für Lebensmittel und andere bisher begünstigte Produkte kann verzichtet werden, wenn das anderweitige künstliche Hochhalten der Lebensmittelpreise aufgegeben wird; die Ausklammerung einzelner Branchen von der Mehrwertsteuerpflicht muss beendet werden, weil sie zu Fehlallokationen und zu komplizierter Steuererfassung führt. Bedauerlicherweise besteht die einzige Möglichkeit zu verhindern, dass Parlamentarier ihrer Klientel Leistungen zuschanzen, welche die Fähigkeiten der Öffentlichen Hand übersteigen, denn Parlamentarier wollen wiedergewählt werden und ihre Parteien ihren Stimmenanteil ausbauen, darin, die Öffentliche Hand als nicht kreditfähig zu erklären.

5. Emissionslenkung

Unabhängig von ihrem Verwendungszweck werden auf alle fossilen Brennstoffe, auf deren Energiedichte bezogen, gleich hohe Emissionslenkungssteuern erhoben, dies in einem Umfang, dass sowohl der finanzielle Gegenwert aller Inkonvenienzen und Einschränkungen der Bevölkerung als auch alle finanziellen Folgen von Krankheiten / Unfällen aus der Nutzung von fossilen Brennstoffen in deren Preise internalisiert werden.

Die Gesellschaft wird durch die Nutzung fossiler Brennstoffe vor allem durch Unfälle, Lärm und Abgase belastet. Eine Steuer, welche die diesen Belastungen entsprechende Kosten auf die Preise fossiler Brennstoffe umlegt, wird ihren Gebrauch optimieren. Da eine Belastung eine individuell und subjektiv empfundene ist, kann die Festlegung der Höhe der Emissionslenkungssteuer nur sehr approximativ erfolgen; bei einem zu tiefen Satz wird relativ zum Optimum für die Gesellschaft zu viel an fossilen Brennstoffen genutzt werden, bei einem zu hohen, zu wenig.

6. Sozialhilfe

Die Sozialhilfe wird durch die Steuereinnahmen der Öffentlichen Hand finanziert, sie bessert ein für den Lebensunterhalt ungenügendes Einkommen einer Familie bei Vermögen von unter (z.B.) CHF 50'000.- in dem Masse auf, als dass, unter Abzug der Altersvorsorgelohnanteils, ein Leben in Bescheidenheit aber Würde möglich wird. Voraussetzung für die Gewährung der Sozialhilfe ist eine volle Arbeitstätigkeit jedes Familienmitgliedes, dies mit Ausnahme der Personen die ihre Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben, die pensioniert sind oder die aus gesundheitlichen Gründen nicht erwerbstätig sein können. Die Betreuung von eigenen Kindern unter 4 Jahren oder von daheim wohnenden Familienangehörigen mit schweren Behinderungen gilt für eine Person der Familie als volle Arbeitstätigkeit; als eine Teilarbeitstätigkeit gilt die Betreuung von eigenen Kindern von 4 bis 16 Jahren oder von daheim wohnenden Familienangehörigen mit mittlerer Behinderung, wobei der Anteil der als Arbeitstätigkeit angerechnet wird umso grösser ist, je jünger das Kind und je schwerer die Behinderung des Familienangehörigen ist und je mehr Kinder oder Familienangehörige mit Behinderungen zu betreuen sind. In Zeiten, in denen zugleich das Bruttoinlandprodukt und die Teuerung negative Zuwächse haben, gilt das nachweislich intensive Bemühen um volle Arbeitstätigkeit in der Wohnregion für alle Funktionen, in der die eigene Ausbildung und Erfahrung massgeblich von Nutzen sind, als einer vollen Arbeitstätigkeit gleichwertig und wird die Vermögensgrenze auf das (z.B.) Zwanzigfache erhöht. Die Sozialhilfe wird von der Heimatgemeinde finanziert; als relevante Heimatgemeinde der Familie gilt das unter den inländischen Bürgerrechten zuletzt erworbene, sind alle inländischen Bürgerrechte durch Geburt erworben oder gibt es keine inländischen Bürgerrechte, gilt jenes Bürgerrecht, das die Familie aus ihren bestehenden Bürgerrechten auswählt. Die Öffentliche Hand eines Heimatortes kann die Öffentliche Hand des Wohnortes mit der Anwendung ihres Sozialhilfegesetzes für ihre Bürger an deren Wohnort mandatieren, sofern sie für die Kosten aufkommt. Ist ein Bedürftiger Bürger eines Heimatortes, dessen Sozialhilfe ein Überleben am Wohnort nicht sichert oder ist der Heimatort nicht ermittelbar, finanziert und organisiert die Öffentliche Hand des Wohnortes eine Überlebenshilfe in Naturalien mit Unterkunft, Ernährung, Bekleidung, medizinischer Betreuung und Schulbildung für Kinder.

Die Integration der Arbeitslosenkasse und der Invalidenversicherung in die Sozialhilfe senkt die administrativen Aufwendungen und macht das Pendeln zwischen diesen Institutionen obsolet. Die Aufbesserung ungenügenden Einkommens auf die für den Lebensbedarf erforderliche Höhe motiviert dazu, jede Arbeit zu jedem Lohn einer Arbeitslosigkeit vorzuziehen, womit Arbeitslosigkeit ausser bei Rezessionen gar nicht entstehen wird, und zudem dazu, für die Differenz zwischen Lebensbedarf und gewohntem Lebensstil selbst vorzusorgen. Der Gefahr, dass Unternehmen ihr Lohnniveau auf Kosten der Sozialhilfe senken, wird durch die Begrenzung des verfügbaren Angebotes an Arbeitskräften begegnet, dies über die Kontrolle der Einwanderung, über die Ermöglichung der vorzeitigen Pensionierung und über den Verzicht der Öffentlichen Hand auf eine finanzielle Begünstigung der Kinderfremdbetreuung gegenüber der Kinderbetreuung durch die Eltern selbst. Infolge der Finanzierung der Sozialhilfe durch den Bürgerort werden einerseits sich die Integrationsanstrengungen von niedergelassenen Immigranten Dank der finanziellen Komponente der Einbürgerung erhöhen und andererseits die gegenwärtigen, auf finanziellen Anreizen gründenden Völkerwanderungen entfallen, womit auch der unappetitliche Wettbewerb der Zielorte um möglichst tiefe Attraktivität obsolet wird; allerdings steigt der administrative Aufwand für den zwar seltener werdenden Einzelfall, indem jeweils der Bürgerort den Wohnort mit der Umsetzung seiner Sozialhilferegeln mandatieren und jeder Wohnort eine Vielzahl unterschiedlicher Sozialhilferegeln anwenden muss.

7. Kulturförderung

Die Öffentliche Hand einer Region legt politisch (z.B.) CHF 200.- je Einwohner und Jahr als Betrag fest, mit dem die Bevölkerung zum Besuch von für die Gesellschaft wichtigen kulturellen Veranstaltungen angeregt werden soll und definiert auch abschliessend (z.B.) das Schauspielhaus, die Ballettbühne, die Kabarettbühne, die Bühne für Jugend-Theater und . Musik, das Kunstmuseum und die Allgemeine Bibliothek als die konkreten Institutionen, deren Besuch förderungswürdig ist. Die Öffentliche Hand verteilt jährlich an jeden Einwohner unpersönliche, unbefristet gültige Kulturgutscheine im Umfang des festgelegten Betrages. Mit den Gutscheinen können bei besagten Institutionen Eintritte bezahlt werden; sie können aber auch, nötigenfalls mit Einschlag, an kulturell Interessierte weiterverkauft werden; verbundene Regionen können beschliessen, ihre Kulturgutscheine gegenseitig anzuerkennen. Benannte Veranstalter erhalten von der Öffentlichen Hand gegen Einreichung der Gutscheine den Nennwert ausbezahlt.

Wenn die Öffentliche Hand als Mäzenin auftreten will, muss sie Künstler und Kulturinstitutionen finanzieren, wenn sie hingegen, wozu sie wohl eher demokratisch beauftragt ist, Kulturförderung betreiben will, muss sie die Bevölkerung motivieren, Kulturinstitutionen aufzusuchen; dies hat in einer Weise zu geschehen, dass zwischen den Kulturinstitutionen Wettbewerb installiert wird.

8. Bildung

Die Erstausbildung vom Eintritt zum Schulpflichtende, zur Ausbildungsrichtungsentscheidungsreife und zum Lehrabschluss oder zur Matur ist in 30 Lernstoff-Module unterteilt; ein an die Matur folgendes Universitätsstudium bis längstens zum Semesterende, das auf den (z.B.) 28. Geburtstag folgt, gilt auch als Teil der Erstausbildung. Die Eintrittsstufe führt in 6 aufeinander folgenden Modulen zur Unterstufe, welche mit ihren 12 Modulen zum Schulpflichtende mit insbesondere der Fähigkeit zum fehlerfreien Ausdruck in Wort und Schrift in der lokalen Schriftsprache und in Englisch sowie zu mathematischen Grundkenntnissen mit sicherer Beherrschung der vier Grundrechenoperationen, der Prozentrechnung und des Dreisatzes führt. Die Mittelstufe führt mit 6 Modulen zur Ausbildungsrichtungsentscheidungsreife, mit der sich die Schüler für eine der beiden Richtungen der Oberstufe entscheiden, eine Berufsschule mit dazugehöriger Lehre oder ein Gymnasium. Während die Berufsschule über 6 Module zum Lehrabschluss und zum Eintritt ins Berufsleben führt, führt das Gymnasium über 6 Module zur Matur und zum Eintritt in eine Universität. In der Eintritts- und der Unterstufe wird unter anderen das Fach Lokales mit dem Unterricht des lokalen Dialektes, der lokalen Geschichte und Geographie sowie der lokalen Fauna und Flora angeboten, in der Mittel- und Oberstufe stattdessen eine zusätzliche Landessprache; in allen Schulstufen werden die Sprachfächer in der jeweiligen Sprache unterrichtet und alle anderen Fächer in Englisch. In der Eintritts- und der Unterstufe umfasst ein jedes der Module alle Fächer, in der Mittel- und Oberstufe hat jedes Fach für sich die entsprechende Zahl separater Module. Ab dem dritten Modul der Eintrittsstufe wird jedes Modul der Eintritts- und Unterstufe in 3 Geschwindigkeiten angeboten, der des Quartals pro Modul für Hochbegabte, der des Semesters pro Modul für Begabte und der des Jahres pro Modul für Basisbegabte; die Mittelstufe wird in den beiden Geschwindigkeiten des Quartals und des Semesters angeboten, die Oberstufe nur in der des Semesters. Der Eintritt zu einem nächst höheren Modul der Fachgruppe oder jedes Faches setzt das durch Modulendprüfungen getestete Bestehen des entsprechenden vorangegangenen Moduls voraus, ein Nichtbestehen eines Moduls erfordert immer seine Wiederholung, je nach Empfehlung des Lehrers und dem Entscheid der Eltern in einer tieferen, in der gleichen oder in einer höheren Geschwindigkeit. Ein knappes Bestehen führt entweder zur Wiederholung des Moduls in einer höheren Geschwindigkeit oder zur Inangriffnahme des nächsten Moduls in einer langsameren Geschwindigkeit. Ein gutes Bestehen führt zur Inangriffnahme des nächsten Moduls in der gleichen Geschwindigkeit und ein sehr gutes Bestehen zur Inangriffnahme des folgenden Moduls entweder in derselben oder einer höheren Geschwindigkeit. Das Erreichen der Ausbildungsrichtungsentscheidungsreife sowie des Lehrabschlusses bzw. der Matur bedingt das erfolgreiche Bestehen des jeweils letzten Moduls der betreffenden Schulstufe zumindest in den Fächern lokale Schriftsprache, Englisch und Mathematik. Der Eintritt in die Grundstufe erfolgt auf den Semesterbeginn vor dem 4. Geburtstag; die Schulpflicht endet mit dem erfolgreichen Bestehen von Modul 18, dem höchsten Modul der Unterstufe, aber frühestens mit 16 Jahren und spätestens mit 22 Jahren. Schüler, die zweimal hintereinander in der langsamsten Geschwindigkeit das gleiche Modul nicht bestanden haben, werden ausserhalb der Regelschule gefördert; in der Mittel- und Oberstufe darf jedes Modul höchstens zweimal wiederholt werden. Die Öffentliche Hand zertifiziert und beaufsichtigt die Schulen. Die Eltern sind frei in der Wahl der Schule für ihr Kind und können ihr Kind auch die Schule wechseln lassen; der Schulbesuch ist obligatorisch und kostenlos, der Besuch der ersten 4 Module der Eintrittsstufe ist freiwillig, sofern ein das Kind tagsüber betreuender Elternteil nicht arbeitstätig ist und die lokale Schriftsprache in Wort und Schrift beherrscht. Jede Schule ist als eigenständige Aktiengesellschaft organisiert und stellt ihre Mitarbeiter zu ihren individuellen Bedingungen ein, sie wird jeweils von einem Schulleiter geleitet und erhält von der Öffentlichen Hand Beiträge pro geschulten Schüler, wobei die Beiträge für jene Schüler höher sind, deren Schulung aus einer Behinderung heraus besonders anforderungsreich ist. Jede Schule ist verpflichtet, jeden angemeldeten Schüler der von ihr angebotenen Schulstufe anzunehmen und alle von den Schülern benötigten Module anzubieten, nötigenfalls in Spitzenlehrkräften anvertrauten Mehrmodulklassen; jede Schule kann im Rahmen der Vorgaben der Öffentlichen Hand spezifische Fach- und Pädagogikschwerpunkte setzen. Für die Fächer lokale Schriftsprache, Englisch und Mathematik gelten für jedes Modul der Eintritts-, Unter-, Mittel- und Oberstufe jeweils für alle Schulen gleiche Minimalleistungszielvorgaben; in der Unter-, Mittel- und Oberstufe wird für jeden Schüler das Bestehen dieser Ziele in jedem Modul dieser Fächer jeweils durch zentral von der Öffentlichen Hand erlassene Modulendprüfungen ermittelt; die Resultate dieser Modulendprüfungen werden als Beurteilungshilfe für Eltern, Schulleiter, Lehrer und Schulaufsichtsbehörden öffentlich publiziert. An allen Tagen des Jahres ausser an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen bietet jede Schule den Eltern jeweils (z.B.) von 07:30 h bis 18:30 h eine Betreuung ihrer Kinder samt Aufgabenhilfe und allen Mahlzeiten an; dieses Angebot wird von der Öffentlichen Hand nicht subventioniert, ist für die Eltern kostenpflichtig und kann nach individuellem Bedarf in Anspruch genommen werden.

Der Bildungsmarkt ist ein spezieller Markt, vor allem weil die Schule einen Integrationsauftrag im Sinne eines Schmelztiegels für Kinder aller Schichten und jeder Herkunft hat und weil unterschiedliche Entscheidungs- und Förderfähigkeiten der Eltern die Chancengleichheit der Kinder beeinträchtigen, mit Folgen für

deren ganzes Leben. Während früher in der weitgehend geschlossenen Gesellschaft eines Dorfes die Leistungsbandbreite der Schüler eines Jahrganges homogen genug war, damit auch schwächere Lehrer ordentliche Ergebnisse erzielen konnten, und schwächere Mitarbeiter gibt es unvermeidlicherweise trotz grosser Aus- und Weiterbildungsbemühungen in allen Funktionen, in Funktionen mit ausgebauterem Kündigungsschutz gibt es sie notgedrungen überproportional, ist die Gesellschaft vor allem in grösseren Agglomerationen heute mit einem grossem Anteil von Schülern mit des Lesens- und Schreibens weitgehend unkundigen Eltern derart heterogen geworden, dass der schwächere Teil der Lehrer die Leistungsunterschiede nicht hinreichend mit individualisiertem Unterricht aufzufangen vermag und deshalb statt mit Wissensvermittlung mit Disziplinierung und Sozialisierung beschäftigt bzw. überfordert ist. Statt das Schulzimmer mit zusätzlichem pädagogischen und heilpädagogischen Personal zu füllen sowie mit mannigfaltigen Stützangeboten viele Schüler immer wieder aus dem Schulzimmer heraus zu nehmen, was beides sowohl Unruhe in der Klasse als auch den Bedarf für unzählige Sitzungen der Pädagogen untereinander für Standortbestimmungen, Koordination und dergleichen schafft, sollten die Klassen nicht mehr nach gleichem Alter, sondern nach gleichem Wissenstand und gleicher Leistungsfähigkeit zusammengestellt werden. Auch dann bleiben selbstverständlich Angebote für individuelle Therapien im Grenzbereich zur Medizin, wie beispielsweise Logopädie-, Physio- oder Ergotherapien für betroffene Schüler unabdingbar, indem die verlässliche Behandlung von entsprechenden Defiziten nur von Spezialisten durchgeführt werden kann und den Lehrern die entsprechende Ausbildung fehlt. Die Heterogenität, die sich in einer nach Wissenstand und Leistungsfähigkeit zusammengesetzten Klasse durch die sich dann ergebende, im Vergleich zu heute grösserer Altersbandbreite ergibt, ist für einen Lehrer entscheidend einfacher zu handhaben, als die gegenwärtige grosse Wissenstand- und Leistungsfähigkeitsbandbreite bei weitgehenden Jahrgangsklassen. Damit ist auch die ewige Alternative zwischen integrativer und segregativer Schulung aufgehoben, indem fast niemand mehr segregiert geschult werden muss, aber zugleich die Integration fast aller Schüler weder diese selbst noch ihre Lehrer überfordert. Die maximierte Durchlässigkeit der Ordnung, welche jedem Schüler kurzfristig Zugang zu der ihm hinsichtlich Wissenstand und Leistungsfähigkeit am besten entsprechenden Klasse gewährleistet, verhindert beim Schüler das nachhaltige Aufkommen von Frust aus Über- oder Unterforderung und lässt das Mitschleppen von Löchern im Fachwissen eines Schüler nicht zu; dennoch werden Kinder mit häufigen Klassenwechseln die Ausnahme sein, indem Kinder im Verlaufe ihrer Schulkarriere ihre Lerngeschwindigkeit in der Regel selten verändern, dann aber auf rasche Reaktion angewiesen sind. Viele Schüler, die bisher wegen Unter- oder Überforderung zu disziplinarischen Problemfällen werden, bleiben neugierige, hilfsbereite und liebenswürdige Kinder und Jugendliche. Der Unterricht beruhigt sich und die Zahl der erforderlichen Sitzungen sinkt, den Lehrern wird mehr Raum und Zeit für ihre Kernaufgabe zugestanden, der Arbeit mit den Schülern zur Vermittlung von Wissen. Die Ordnung stellt sicher, dass keine in der Regelschule geschulten Jugendlichen mehr das Ende der Schulpflicht erreichen, ohne auch die Ausbildungsziele der Schulpflicht zu erreichen. Es wird ein Wettbewerb unter den Schulen installiert. Die Betreuung der Kinder ausserhalb der Schulzeit darf nicht subventioniert werden, damit kein finanzieller Einfluss auf die Eltern ausgeübt wird, ob sie tagsüber ihre Kinder selbst betreuen oder die Fremdbetreuung wählen sollen.

9. Gesundheit

Die Entlohnung zertifizierter medizinischer Leistungsanbieter erfolgt auf Grund von Tarifpunktezahlfallpauschalen. Die Öffentliche Hand erstellt dazu eine umfassende, in Fallgruppen untergliederte Fallliste aller denkbaren Diagnosen infolge Schwangerschaft, Unfall, Krankheit, Geburtsgebrechen, Altersgebrechen, Vorsorge und dergleichen und ordnet jeder Diagnose eine für ihre Behandlung in Relation zu jener bei allen anderen Diagnosen angemessene Zahl von Tarifpunkten zu. Die Tarifpunkte einer Diagnose enthalten alle für die Behandlung einer Diagnose erforderlichen medizinischen Dienstleistungen und Produkte von Arztpraxen, Therapiepraxen, Spitälern, Labors aller Art, spitalexternen Pflegeinstitutionen, Apotheken und Hilfsmittellieferanten. Diese Fallliste führt jede Diagnose als Haupt- und als Kreuzdiagnosen auf, wobei jede Diagnose nach Schweregrad je Alter differenziert wird. Die Gesamttarifpunktzahl je Diagnose ist aufgeteilt nach den individuellen Beiträgen vom Erstpatientenkontakt bis zur Patientennachbetreuung. Bei chronischen Beschwerden beziehen sich die Tarifpunkte auf Perioden innerhalb des Beschwerdeverlaufes. Vorsorgebedürfnisse und psychosomatische Beschwerden bilden ebenfalls Fallgruppen. Jeder Leistungsanbieter ist frei einerseits in der Festsetzung seines Preises je Tarifpunkt, wobei er seinen Preis für unterschiedliche Fallgruppen auch unterschiedlich ansetzen kann, und andererseits innerhalb seiner Zertifizierung ebenso frei in der Festlegung seines Angebotssortimentes, indem er ausser der Notfallversorgung keine Verpflichtung zur Behandlung aller Diagnosen innerhalb seiner Sparte hat. Die Fallliste wird laufend angepasst, damit für alle Diagnosen ein angemessenes Leistungsangebot vorliegt. Die Fallzahlen jedes medizinischen Leistungserbringers werden nach Diagnosen gemäss Fallliste gegliedert öffentlich publiziert. Jeder medizinische Leistungserbringer mit Ausnahme kleiner Praxen ist als eigenständige Aktiengesellschaft organisiert. Jeder Patient wählt seine medizinischen Leistungserbringer frei aus und kann sie nach eigenem Ermessen wechseln; er bezahlt die Rechnungen selbst. Jede Familie ist prämienfrei bei einer Zentralen Gesundheits-

kasse der Öffentlichen Hand basisversichert, diese Basisversicherung wird durch die Öffentliche Hand aus dem allgemeinen Staatshaushalt finanziert. Sie deckt 90% der die individuelle Familienlimite übersteigenden Rechnungssumme aus den für die Familienmitglieder je Kalenderjahr angefallenen Tarifpunkten medizinischer Leistungsanbieter, und zwar jeweils höchstens zu jenem Preis für den Tarifpunkt, der eine von der Öffentlichen Hand festgesetzte Preisgrenze nicht überschreitet. Diese Preisgrenze ist so tief wie möglich anzusetzen, aber gerade hoch genug, dass zu ihr gerade schon jede erforderliche Leistung in der für die betreffende Diagnose zumutbaren Distanz in der für die Einwohner erforderlichen Menge erhältlich ist. Die individuelle Familienlimite beträgt die Summe aus beanspruchbaren Gesundheitsgutscheinen der Familie im Kalenderjahr und (z.B.) 20% des Familieneinkommens im Vorjahr ohne allfällige Eigenmietwerte plus (z.B.) 2% des Vermögens zu Jahresbeginn. Zur Bezahlung von Rechnungen medizinischer Anbieter bis zur von der Basisversicherung anerkannten Preisgrenze je Tarifpunkt erhalten aus der Basisversicherung Kinder zur Geburt und in jedem der (z.B.) 7 ersten Lebensjahre Gesundheitsgutscheine über je (z.B.) CHF 1'000.-, die von jeder Kinderarztpraxis und jedem Kinderspital akzeptiert werden, Schwangere im vierten Schwangerschaftsmonat Gutscheine über (z.B.) CHF 1'000 und zur Geburt über (z.B.) CHF 3'000.-, welche von jeder Frauenarztpraxis und jedem Frauenspital akzeptiert werden und Menschen über (z.B.) 84 Jahren monatlich Gutscheine über je (z.B.) CHF 2'000.-, die von jeder Arztpraxis und spitalexternen Pflegeinstitution sowie jedem Alters-/Pflegeheim und Spital akzeptiert werden; alle Gesundheitsgutscheine sind unübertragbar, zeitlich unlimitiert gültig und werden dem medizinischen Anbieter gegen Einreichung zusammen mit den entsprechenden Patientenrechnungskopien durch die Zentrale Gesundheitskasse zum Nennwert ausbezahlt. Versicherungsgesellschaften können beliebige Zusatzversicherungen, beispielsweise solche mit höherer Preisgrenze und geringerer oder einkommensunabhängiger Familienlimite anbieten, wobei die Tarife und Bedingungen der Zusatzversicherungen personenbezogen nur nach Anzahl und Alter der Familienmitglieder differenziert sein dürfen und Gesundheitsvorbehalte nur bezüglich erst in den letzten (z.B.) 48 Monaten erkannten Beschwerden und nur für die Dauer von (z.B.) 36 Monaten zulässig sind; gegen in einer erst für die Versicherungsanmeldung erfolgten Untersuchung neu erkannte Beschwerden sind keine Gesundheitsvorbehalte möglich. Jeder Basisversicherte erhält eine elektronische Gesundheitskarte, auf der seine Blutgruppe, alle seine Allergien und Impfungen sowie alle medizinischen Untersuchungen, Diagnosen und Behandlungen gespeichert werden. Weist ein Versicherter seine Gesundheitskarte einem in Anspruch genommenen medizinischen Leistungsanbieter nicht bei der Inanspruchnahme zur Einsicht und zum Eintrag aktueller Daten vor, werden die dort vom Versicherten in Anspruch genommenen medizinischen Leistungen für seine Basisversicherung nicht mitgerechnet. Nur Versicherte, die Rückzahlungen erwarten können, senden die Rechnungen ihrer medizinischen Leistungserbringer an die Zentrale Gesundheitskasse zur Rückvergütung ein, dies zusammen mit einer Bescheinigung der Öffentlichen Hand über ihre individuelle Familienlimite. Die Zentrale Gesundheitskasse überprüft stichprobenartig die medizinischen Leistungserbringer auf die Richtigkeit ihrer Diagnosen und schliesst Anbieter von einer Rückvergütung durch die Basisversicherung aus, bei denen angenommen werden muss, dass sie im Zweifel oder bei Gelegenheit Diagnosen stellen, welche für seine Dienstleistung eine höhere Fallpunktzahl haben, als es dem Patientenzustand angemessen wäre.

Der Gesundheitsmarkt ist ein spezieller Markt, vor allem weil einerseits die Patienten auf Grund fehlenden Fachwissens nicht selbständig beurteilen können, was und wie viel sie an medizinischen Leistungen benötigen und es schliesslich um das Leben selbst geht, womit die Anbieter medizinischer Leistungen zu wesentlichen Teilen auch die Nachfrage selber schaffen können, und andererseits weil die Ethik die Gesellschaft verpflichtet, medizinische Leistungen nicht von der individuellen Verfügbarkeit finanzieller Mittel abhängig zu machen, sondern Arm und Reich gleichermaßen zu schützen und auch sicherzustellen, dass infolge medizinischer Bedürfnisse niemand verarmt. Erst über den Rückgriff auf Tarifpunkt-Fallpauschalen je Diagnose mit freien Preisen je Tarifpunkt, die Beschränkung der staatlichen Krankenversicherung auf eine Grossrisikoversicherung und die Gesundheitskarte wird der Gesundheitsmarkt weitgehend zu einem normalen Markt. Mit der Gesundheitskarte als elektronischer Patientengeschichtendatei ist für den behandelnden Arzt auch sofort ersichtlich, ob es sich beim Besuch des Patienten um einen neuen Fall handelt oder um einen bereits beurteilten, welche Untersuchungen bereits einmal vorgenommen worden sind und welche Fallphase seine Tätigkeit jetzt abdeckt. Die Festlegung der Fallliste, aber vor allem die Zuordnung von Tarifpunkten in der erforderlichen Gliederung ist extrem anspruchsvoll und kann auf Anhieb nicht perfekt gelingen; aber die Korrektur von Fehlern und auch die Anpassung an medizinische Entwicklungen ist einfach: Kann ein konkreter Fall oder eine konkrete Dienstleistung nicht ermessensarm einer Position auf der Fallliste zugeordnet werden, ist die Liste nicht spezifisch genug; ist das medizinische Angebot in einer Fallgruppe volumenmässig zu tief oder zu teuer je Tarifpunkt, ist die Zahl der zugeordneten Tarifpunkte zu klein, ist das Angebot zu hoch, ist die Zahl der Tarifpunkte zu gross. Für eine funktionierende Regelung muss hier nicht der Anspruch erhoben werden, dass einem Anbieter medizinischer Leistungen in jedem Einzelfall eine faire finanzielle Vergütung seiner Dienste gewährleistet wird, es genügt, dass die Gesamtheit seiner Leistungen an alle Patienten pro Kalenderjahr fair vergütet wird; ebenso wenig muss der Anspruch erhoben werden,

den Patienten für die Inanspruchnahme einer medizinischen Dienstleistung im Einzelfall eine faire finanzielle Belastung zu gewährleisten, es genügt, wenn der Patient für die Gesamtheit der in Anspruch genommenen medizinischen Dienstleistungen in seinem Lebensabschnitt fair belastet wird. Mit dieser Ordnung sinken die administrativen Aufwendungen auf einen Bruchteil der heutigen, weil nur noch ein kleiner Teil der Bevölkerung seine Rechnungen von medizinischen Anbietern zur Rückvergütung der Gesundheitskosten einschickt, indem die aus gesellschaftlichen Gründen subventionierten Patienten ihre Kosten weitgehend über die Gutscheine und Familien ohne Grossschäden die Kosten selbst finanzieren. Es wird Konkurrenz unter den Anbietern medizinischer Leistungen geschaffen und den Anbietern weitgehend die Möglichkeit genommen, Nachfrage selbst zu schaffen, womit zusätzliche Arztpraxen oder Spitäler nicht mehr eine Steigerung der Gesamtkosten der medizinischen Versorgung zur Folge haben, sondern ein Sinken der Preise. Dank dem Wettbewerb werden die Anbieter gezwungen, sich auf ihre Stärken zu spezialisieren, was die Qualität weiter steigert. Über den Parameter der von der Zentralen Gesundheitskasse anerkannten Preisgrenze für den Tarifpunkt kann die Öffentliche Hand die finanzielle Attraktivität der medizinischen Berufe steuern, indem der Druck auf die sich nicht an die kleine Gruppe der sich Luxus leistenden Reichen, sondern an die Masse der Bevölkerung richtenden medizinischen Anbieter gross ist, ihren Preis für ihre Kerndienstleistungen nicht über diese Preisgrenze zu heben. Eine Zweiklassenmedizin wird weitgehend verhindert, indem ein medizinischer Leistungserbringer für jede einzelne von ihm angebotene Fallgruppe nur einen Preis je Tarifpunkt haben darf und ein Anbieter, der sich nur auf reiche Patienten fokussiert in der Regel nicht auf die für eine hohe Qualität erforderlichen und publizierten Fallzahlen kommt. Die Zentrale Gesundheitskasse wie auch die privaten Zusatzversicherer sind auf ihre Versicherungsfunktion beschränkt, die Aufgabe des Aussuchens der medizinischen Leistungsanbieter mit einem gutem Preis- / Leistungsverhältnis wird marktgerecht dem Kunden bzw. Patienten belassen und nicht den hierfür von den Versicherten nicht mandatierten Versicherungsgesellschaften übertragen.

10. Behindertengleichstellung

Menschen mit einer Behinderung, mit der sie im Wettbewerb nicht bestehen können, erhalten von der Öffentlichen Hand über die Sozialhilfe individuell jene finanzielle Unterstützung, die erforderlich ist, um ihr Handicap so weit als finanziell möglich auszugleichen.

Marktwirtschaft führt nur dann zu gerechten Ergebnissen, wenn jeder faire Chancen bei der Teilnahme am Wettbewerb hat. Eine absolute Chancengleichheit ist nicht denkbar, vor allem da Menschen unterschiedlich begabt geboren und vor ihren Eltern unterschiedlich gefördert werden bzw. unterschiedlich gefördert werden können. Dort wo die übliche Bandbreite des Standards aber Richtung Benachteiligung durchbrochen wird, ist es die ethische Verpflichtung der Gesellschaft, korrektiv einzuwirken.

11. Immigration

Die Immigration und die Aufnahme von Arbeit ist Personen mit Bürgerrecht (z.B.) der EU, der EFTA, der USA, von Kanada, Australien und Neuseeland oder aber mit Green Card erlaubt. Die Öffentliche Hand des Landes legt für jedes Jahr und für jedes Herkunftsland vorgängig fest, wie viele Personen eine Green Card erhalten; in Jahren ohne besondere Vorkommnisse beträgt die Summe aller Green Cards (z.B.) 1% der im Land lebenden eigenen Bürger, aber nicht mehr, als dass damit ein Anteil der ausländischen Wohnbevölkerung an der Gesamtwohnbevölkerung von (z.B.) 25% überschritten würde. Herkunftsländer, in denen Ethnien an Leib und Leben bedroht sind, werden bei der Zuteilung von Green Cards bevorzugt behandelt, aber sie werden in diesen Ländern ausschliesslich an Mitglieder bedrohter Ethnien ausgegeben. Green Cards werden immer an ganze Familien abgegeben. Green Cards werden nicht vergeben an Personen über 14 Jahren, die sich weder in einer der Landessprachen noch in Englisch in Wort und Schrift ordentlich verständigen können, die für Taten zu Haftstrafen verurteilt worden sind, die auch im Inland zu Haftstrafen geführt hätten, oder die nicht glaubhaft machen können, dass sie ein Leben entsprechend den Werten in ihrem Zielland führen möchten. Ausländern ist die politische Betätigung verboten, namentlich dabei der Aufruf zu, die Organisation von oder die Beteiligung an Demonstrationen, das Sammeln von Geld für politische Zwecke sowie das Verfassen und Verbreiten von politischen Inhalten. Auf Grund einer Green Card eingereiste Personen ohne zwischenzeitlich erworbenes Bürgerrecht verlieren ihre Aufenthaltsbewilligung, wenn die Green Card auf Grund einer Täuschung oder Irrtums erworben worden war oder wenn eine zwischenzeitliche Haftstrafe rechtsgültig wird.

Wenn eine Gesellschaft Einwanderungswille, die so leben wollen, wie man in dieser Gesellschaft lebt, auch in relativ zur Grösse der einheimischen Bevölkerung angemessenen Zahl nicht bei sich aufnimmt und integriert, verzichtet sie auf die für eine gedeihliche Entwicklung ständig erforderlichen Impulse von aussen und nimmt gerade durch ihren Willen, sich nicht verändern zu wollen, ihren Niedergang in Kauf. Wenn eine Gesellschaft Einwanderungswillige, die so leben wollen, wie sie an ihrem Herkunftsort gelebt haben, laufend in

signifikanter Zahl bei sich aufnimmt, wird sie zuerst das Aufkommen von Parallelgesellschaften bei sich erleben und nach und nach die Verwandlung zuerst von Teilen und dann der ganzen eigenen Gesellschaft in Richtung jener Lebensweise, wie sie am Herkunftsort der Einwanderer üblich war und die dort gerade den Druck zum Auswandern erzeugt hat. Es ist einer Gesellschaft nicht möglich, alle Hungernden und alle Menschen aus in deren Ländern verfolgten Ethnien aufzunehmen, weil sogar die Weltgemeinschaft zu klein ist für die Zahl dieser Leidenden, aber es ist unethisch, ausser bei Menschen aus in Nachbarländern verfolgten Ethnien, ein Auswahlverfahren zur Erteilung von Einreisebewilligungen anzuwenden, das jene bevorzugt, die sich ins Inland haben schmuggeln können, da ist ein der amerikanischen Green Card nachempfundenen Verfahren gerechter und der Integration dienlicher.

12. Haftstrafen

Als mildernder Umstand werden vor Gericht generell weder eine schwere eigene Jugend anerkannt noch eine eingeschränkte Zurechnungsfähigkeit infolge Alkohol- oder Drogeneinfluss zur Tatzeit. Wendet jemand geplanterweise unrechtmässig physische Gewalt an, wird immer eine unbedingte Haftstrafe ausgesprochen. Jede Haftstrafe wird als Isolierhaft vollzogen, bei welcher der Häftling keinen Kontakt zu anderen Straftätern hat. Die Länge der Haftstrafe legt der Richter in seinem Urteil auf Grund des die Einzelhaftbedingung berücksichtigenden Strafgesetzes zum vorneherein fest; benimmt sich ein Häftling während der Haftstrafe unvorschriftsgemäss, wird dies mit zusätzlicher Haftstrafdauer vergolten. Die Resozialisierung bzw. Sozialisierung mit ihren verschiedenen Phasen beginnt nach Beendigung der Haftstrafe, ihre Art hängt von den Bedürfnissen des Straftäters ab, ihre Dauer vom Erfolgsfortschritt.

Einem Straftäter ist Gerechtigkeit zu gewährleisten, und die Interessen der Gesellschaft sind gegenüber jenen des Straftäters zu priorisieren. Wird ein Straftäter von Mithäftlingen resozialisiert, erlebt er die Mithäftlinge als Selbsterfahrungsgruppe und lernt die Schwere seiner eigenen Straftat zu relativieren, weil er noch schwerere Straftäter kennenlernt. Ordentliches Verhalten des Strafgefangenen während der Haft muss als Standard unterstellt werden dürfen. Da die Strafe andere Ansprüche als die Resozialisierung stellt, sind Strafe und Resozialisierung inhaltlich und zeitlich, je nach den Möglichkeiten auch örtlich voneinander zu trennen.

13. Mietverträge

Bei einer Kündigung eines Mietvertrages durch den Vermieter oder einer Änderungskündigung kommt immer (z.B.) das Dreifache der Kündigungsfrist zur Anwendung, die bei einer Kündigung durch den Mieter gilt. Reagiert ein Mieter auf eine in einer Änderungskündigung mitgeteilte Mietpreiserhöhung mit Ablehnung, läuft der Mietvertrag auf das Ende der Kündigungsfrist aus, die mit der Ankunft des Änderungskündigungsschreibens beim Mieter begonnen hat und muss der Mieter für die Periode ab der Ankunft seines Ablehnungsschreibens beim Vermieter keine Miete mehr bezahlen. Jedem Mieter einer Liegenschaft ist Einblick in die Mietpreise aller Objekte der Liegenschaft zu gewähren, die Mietpreisliste ist nach Objektgrösse und Stockwerk zu gliedern. Befristete Mietverträge können nur bis zu einer maximalen Mietverhältnisdauer von (z.B.) 100 Kalendertagen abgeschlossen werden. Sie können nur verlängert oder erneuert werden, wenn zwischen dem Ende des einen Mietverhältnisses und dem Beginn des nächsten mindestens (z.B.) 200 Kalendertage liegen.

Der Mietmarkt ist ein spezieller Markt, vor allem indem zwischen den an sich gleichberechtigten Mietvertragspartnern, dem Vermieter einerseits und dem Mieter andererseits, ein Ungleichgewicht bezüglich der Bedeutung des Mietvertrages besteht. Während ein Vermieter in der Regel viele oder zumindest mehrere Mietobjekte bewirtschaftet und somit ein einzelnes Mietobjekt nur einen Anteil zur Wertschöpfung des Vermieters beiträgt, wohnt ein Mieter in der Regel nur in einem einzigen Mietobjekt, sodass er für seine lebensnotwenige Unterkunft auf das betreffende Mietobjekt angewiesen ist; analog geht es einem Unternehmen zur Miete. Mit der Vervielfachung der Kündigungsfrist bei Kündigungen durch den Vermieter wird ein Ausgleich zum Ungleichgewicht in der Bedeutung des Mietvertrages geschaffen. Die Preisgestaltung im Mietmarkt kann mit dieser Ordnung freigegeben und dem Wettbewerb überlassen werden, indem ein Vermieter nur dann Preiserhöhungen verfügen wird, wenn er davon ausgehen kann, dass seine neuen Preise den Marktpreisen entsprechen und damit seine Mieter keine gleichwertigen Wohnungen anderweitig billiger finden, denn ihm ist andernfalls ein grosses Risiko überbürdet ist, finanziell für lange Zeit schlechter zu fahren als ohne Änderungskündigung; wollte allerdings ein Mieter ohnehin kündigen, kann er unschönerweise auch aus einer marktpreiskonformen Änderungskündigung seines Vermieters profitieren. Mit der Offenlegung der einzelnen Mietpreise innerhalb einer Liegenschaft wird der Vermieter zu fairen Mietpreisrelationen veranlasst. Dank den Beschränkungen für befristete Mietverträge wird die Umgehung der Kündigungsfristenregelung bei unbefristeten Mietverträgen über befristete Vermietungen verhindert.